

Allgemeine Stromlieferbedingungen der goldgas GmbH

1. Vertragsgegenstand, Allgemeines, Geltungsbereich dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen, Ausnahme von der Lieferverpflichtung und Qualität

1.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen (nachfolgend „ALB“ genannt) gelten für die Lieferung von Strom durch die goldgas GmbH (nachfolgend „goldgas“ genannt) an den versorgten Endkunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 31 ELWG (nachfolgend „Kunde“ genannt) zur Deckung seines Eigenbedarfs. Diese ALB sind integraler Bestandteil der mit den Kunden geschlossenen Stromlieferverträge und sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.goldgas.at jederzeit für den Kunden abrufbar.

1.2 Diese ALB gelten für sämtliche Kunden, die von goldgas mit Strom beliefert werden, wobei für Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 63 ELWG und Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 ELWG teilweise spezifische Regelungen vorgesehen sind. Zu den Haushaltskunden gehören dabei alle Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). goldgas hält ausdrücklich fest, dass die in diesen ALB verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden bzw. „Haushaltskunde“ für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden gleichermaßen steht.

1.3 Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden zuständigen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden mit dem Netzbetreiber.

2. Grundversorgung

2.1 goldgas beliefert Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 63 ELWG sowie Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 80 ELWG, die sich ihr gegenüber auf die Grundversorgung gemäß § 30 ELWG berufen, zu ihren jeweils geltenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen und zum Preis eines gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukts mit Strom. Diese Verpflichtung besteht für jene Netzgebiete, in denen goldgas Haushaltskunden beliefert.

2.2 Im Rahmen der Grundversorgung kann eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangt werden. Diese darf einen Teilzahlungs- oder Rech-

nungsbetrag für einen Monat für das jeweilige Standardprodukt nicht übersteigen. Gerät der Haushaltskunde während der Dauer von sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet, und es wird von der Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

3. Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung, Lieferbeginn, Abnahmestelle, Netzzugangsvertrag sowie elektronische Kommunikation

3.1 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Angebotes des Kunden und der Annahme durch goldgas oder mittels Vertragsabschlusses durch einen von goldgas ermächtigten Vertriebspartner (Direktvertrieb). goldgas ist – soweit kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht – berechtigt, die Vertragsannahme vom Erlag einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 10.6 dieser ALB abhängig zu machen und jederzeit eine Bonitätsprüfung – mittels CRIF Quick Check Consumer oder Risk Check Business oder eines gleichwertigen Verfahrens – des Kunden durchzuführen.

3.2 Sofern im Stromliefervertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt, sofern alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Die Belieferung durch goldgas setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Mit Aufnahme der Lieferung wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher goldgas angehört. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur mittelbaren Mitgliedschaft an der Bilanzgruppe von goldgas.

3.3 Bei Neuabschluss von Verträgen gilt die elektronische Kommunikation im Sinne des § 18 ELWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ELWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war. Der Kunde oder goldgas können die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs erfolgt die Kommunikation in Papierform, sofern nicht anders vereinbart ist. Ungeachtet dieser gesetzlichen

Vorgaben dürfen Erklärungen der Vertragsparteien immer auch formfrei, das heißt insbesondere auch mündlich, abgegeben werden. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation können Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Preisblätter, Informationsblätter, Rechnungen, Rechnungsinformationen und sonstige Informationen von goldgas elektronisch an den Kunden übermittelt werden: grundsätzlich per E-Mail bzw. zusätzlich oder nach gesonderter Mitteilung über die Online-Services (Kundenportal).

4. Laufzeit, ordentliche Kündigung und Bindungsfristen

4.1 Sofern keine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung durch Haushaltskunden oder durch Kleinunternehmen gegenüber goldgas ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich, sofern nicht kürzere Kündigungsfristen vertraglich vereinbart wurden.

4.2 goldgas kann Verträge mit Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen kündigen. Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen gemäß § 22 Abs 5 ELWG vereinbart, ist goldgas erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss zur Kündigung berechtigt.

4.3 Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres oder zum Ende einer kürzeren Bindungsfrist und danach jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Nach Ablauf vereinbarter Bindungsfristen kann goldgas den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen kündigen. Unbeschadet davon bleibt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach Punkt 5 dieser ALB.

5. Außerordentliche Kündigung

5.1 Der Stromliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, und goldgas kann die Stromlieferung fristlos einstellen.

5.2 Ein wichtiger Grund liegt für goldgas insbesondere dann vor, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft und für goldgas dadurch jeweils die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzumutbar wird:

- a) der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages einschließlich der Allgemeinen Stromlieferbedingungen wiederholt zuwiderhandelt,
- b) der Kunde seine vertraglichen Pflichten aus dem Stromliefervertrag einschließlich der Allgemeinen Stromlieferbedingungen wiederholt schuldhaft verletzt,
- c) eine im Rahmen der Grundversorgung verlangte Vorauszahlung oder Sicherheit trotz erfolgtem

qualifiziertem Mahnprozess nach Punkt 5.3 nicht erlegt wird,

d) der Kunde schuldhaft Strom unter Umgehung der Messeinrichtungen entnimmt,

e) sich der Kunde in verschuldetem, die Höhe einer monatlichen Teilzahlung übersteigendem Zahlungsverzug befindet.

5.3 In Fällen der Vertragsverletzung nach Punkt 5.2 hält goldgas vor einer außerordentlichen Kündigung das gesetzliche Mahnverfahren gemäß § 34 Abs 1 ELWG ein. Dieses umfasst zumindest zwei Mahnungen, welche jeweils die Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist sowie einen Hinweis auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte, insbesondere auf das Recht auf Wechsel des Lieferanten gemäß § 25 ELWG, das Vergleichsinstrument gemäß § 27 ELWG, das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28 ELWG, das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30 ELWG, das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 ELWG sowie von Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 ELWG, enthält. Die zweite Mahnung hat unter Androhung der Vertragsauflösung auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten von bis zu 30,00 Euro für eine allfällige Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

6. Informationen zur Ausübung des Rücktrittsrechts für Verbraucher und Rechtsfolgen des Rücktritts

6.1 Haushaltskunden als Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten.

6.2 Hat ein Verbraucher sein Angebot auf Strombelieferung und somit seine Vertragserklärung weder in den von goldgas für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von goldgas auf einer Messe oder einem Markt genutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsanbot gemäß § 3 KSchG bis zum Zustandekommen des Stromliefervertrages oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Stromliefervertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift von goldgas, die zur Identifizierung des Stromliefervertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Stromliefervertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn goldgas die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlän-

gerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhalten hat. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit goldgas oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Stromliefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung kann formlos erfolgen. Zur Fristwahrung ist die Mitteilung der Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist ausreichend.

6.3 Ein Verbraucher kann weiters von einem nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) abgeschlossenen Vertrag oder einer nach FAGG abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Internet oder E-Mail) gemäß § 11 FAGG innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an goldgas zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Sie kann formlos erfolgen. Ist goldgas ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Wenn goldgas dieser Informationspflicht innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachkommt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Information erhalten hat.

6.4 Tritt der Kunde von seinem Liefervertrag mit goldgas zurück, hat goldgas alle Zahlungen, die goldgas vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei goldgas eingegangen ist. Von dieser Rückzahlung sind die Ansprüche der goldgas für gelieferten Strom und sonstige laut Vertrag erbrachte Leistungen entsprechend der zu legenden Endabrechnung abzuziehen. Für diese Rückzahlung hat goldgas das selbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

7. Rechnungsgrundlage und Ratenzahlung

7.1 Die Messung der Stromentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages für die jeweilige Abrechnungsperiode dar. goldgas ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat.

7.2 goldgas gewährt Haushaltskunden und Kleinunternehmen für eine aus einer Abrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer

Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 28 ELWG sowie den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Ratenzahlungs-Verordnung der Regulierungsbehörde. Das Recht auf Ratenzahlung besteht bei Nachzahlungen aus Monats-, Jahres- oder Endabrechnungen. Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen können ihr Ersuchen um Ratenzahlung formfrei an goldgas richten. Nach Zugang des Ersuchens wird goldgas unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist eine monatliche Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten anzubieten. In begründeten Fällen, insbesondere bei hohen Zahlungsrückständen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten anzubieten. Bei einer aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung ist einmal jährlich eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Der Haushaltskunde bzw. das Kleinunternehmen ist berechtigt, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen.

Durch die Inanspruchnahme der Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung für die Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung aufgehoben; eine auch teilweise vorzeitige Rückzahlung des Nachzahlungsbetrags ist jederzeit zulässig. Für die Vereinbarung und Durchführung der Ratenzahlung werden Haushaltskunden und Kleinunternehmen keine Kosten verrechnet. Für Haushaltskunden erfolgt die Ratenzahlung zinsfrei.

8. Preisbestandteile und Preisänderungen

8.1 Der Energiepreis für die Stromlieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen (Grundpreis) sowie einen verbrauchsabhängigen (Arbeitspreis, Preis pro kWh) Anteil und richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif mit goldgas. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird pro Zählpunkt berechnet. Das Entgelt für die Lieferung von Strom errechnet sich nach dem dem Stromliefervertrag beigefügten Preisblatt von goldgas. Die aktuellen Preisblätter sind unter www.goldgas.at abrufbar. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

Preisänderungen gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen:

8.2 goldgas kommt in Bezug auf die Entgelte in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 ELWG) sowie Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 ELWG) gemäß § 21 ELWG (siehe Punkt 8.4) ein gesetzliches Recht zur Änderung dieser Entgelte, verbunden mit einer Verpflichtung zur Senkung dieser Entgelte, nach Maßgabe des § 21 ELWG zu. goldgas ist nur dann zur Inanspruchnahme dieses gesetzlichen Preisänderungsrechts berechtigt, wenn dies in dem jeweils als Bestandteil des Stromliefervertrages vereinbarten Preisblatt vorgesehen ist. In diesem Fall erfolgen Preisänderungen ausschließlich unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts nach § 21 ELWG (siehe Punkt 8.4) und nicht auf Basis dieser ALB.

Sofern in den Preisblättern weder die Anwendung

des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 ELWG noch ein vertraglicher Entgeltanpassungsmechanismus ausdrücklich vereinbart ist, besteht kein Recht zur Änderung der vereinbarten Energiepreise. In diesem Fall sind die vereinbarten Preise für die Dauer des Vertragsverhältnisses verbindlich.

HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 ELWG oder aufgrund einer vertraglich vereinbarten Entgeltanpassung kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag von goldgas gemäß den Bestimmungen des ABGB zustande.

Preisänderung im Unternehmensgeschäft:

8.3 Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die nicht Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 63 ELWG und Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 ELWG sind, ist goldgas berechtigt, die vertraglich vereinbarten Energiepreise unter Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 ELWG (vgl. Punkt 8.4) zu ändern. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB. § 21 ELWG findet nur dann Anwendung, wenn im jeweils vereinbarten Preisblatt nichts anderes vereinbart ist.

HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 ELWG oder aufgrund einer vertraglich vereinbarten Entgeltanpassung kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag von goldgas gemäß den Bestimmungen des ABGB zustande.

8.4 HINWEIS ZU INFORMATIONS- UND AUFKLÄRUNGSZWECKEN: Auszug aus § 21 ELWG

§ 21 ELWG lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.

(2) Änderungen [...] der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation [Anmerkung: vgl. Punkt 3.4 dieser ALB] mitzuteilen. [...] In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter ‚Anlass‘ der Grund der Entgeltänderung und unter ‚Voraussetzungen‘ die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich verein-

barten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. [...]

(3) [...] Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungs-

stellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. [...]

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.

(7) [...].“

Der gesamte Text des § 21 ELWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at.

8.5 Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen vereinbart, ist goldgas erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern.

8.6 Wurde in einem Stromliefervertrag eine Preisgarantie vereinbart, ist goldgas erst mit Ende der vereinbarten Preisgarantie berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern. Sofern keine Bindung für den Zeitraum der Preisgarantie vereinbart ist, finden ungeachtet der Preisgarantie die Kündigungsbestimmungen (Punkt 4) Anwendung.

9. Abrechnung, Mengenermittlung und Rechnungslegung, Verwendung von Verbraucherdaten

9.1 goldgas rechnet den Verbrauch von Strom in der Regel in jährlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich ab. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber an goldgas gemeldeten Energiewerte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine gemessenen Energiewerte vorliegen.

9.2 Ist an der Abnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messgerät („Smart Meter“) im Sinne des § 6 Abs 1 Z 73 ELWG installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 ELWG) wird gemäß § 43 Abs. 3 ELWG jedenfalls monatlich Rechnung gelegt.

9.3 Zwischen den (mindestens) jährlichen Abrechnungen verrechnet goldgas Teilbetragszahlungen für die Stromlieferung, wobei jedenfalls zumindest zehn Teilzahlungen pro Jahr vorgesehen sind. Die

Berechnung erfolgt auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs und des aktuell gültigen Energiepreises unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Energiepreis wirken. Liegt goldgas kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilzahlungen auf Basis des monatsgemittelten Verbrauchs anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Standardlastprofils berechnet. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise (siehe Punkt 8 dieser ALB), kann goldgas die Teilbetragszahlungen entsprechend anpassen. Haushaltskunden können die bisherige Höhe der Teilzahlungsbeträge beibehalten; daraus können sich Nachzahlungen ergeben.

9.4 Ergibt eine Abrechnung ein Guthaben, wird dieses erstattet oder mit der nächsten Forderung verrechnet. Fehlbeträge werden im Rahmen der nächstfolgenden Abrechnungen bzw. Teilbetragsvorschriften nachverrechnet.

9.5 Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Endabrechnung erstellt. Auf Kundenwunsch ist zudem eine unterjährige kostenlose Zwischenabrechnung möglich; hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände an den Netzbetreiber mitgeteilt werden, sofern an der Abnahmestelle des Kunden kein intelligentes Messgerät („Smart Meter“) verwendet wird. Auch goldgas ist zu einer Zwischenabrechnung berechtigt.

9.6 Netznutzungsentgelte werden grundsätzlich vom Netzbetreiber direkt verrechnet. Wird eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart, bevollmächtigt der Kunde goldgas, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. In diesem Fall stellt der Netzbetreiber seine Rechnung an goldgas, welche dem Kunden eine Gesamtrechnung über Energielieferung und Netznutzung legt. Zahlungen des Kunden an goldgas wirken schuldbefreiend. Teilzahlungen werden anteilig auf Energie und Netzentgelte angerechnet.

9.7 Es wird darauf hingewiesen, dass die Viertelstundenenergiewerte gemäß § 54 ELWG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung, Produktentwicklung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 45 ELWG verwendet werden, sofern kein berechtigter Widerspruch des Kunden vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht des Kunden nach Maßgabe des § 54 Abs 2 ELWG wird hingewiesen.

10. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Aufrechnung, Verzugszinsen, Betreuungskosten sowie Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

10.1 Die zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden per Überweisung oder Lastschrift. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen, mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Bei erteilter Einzugsermächtigung

werden Teilbeträge und Nachforderungen aus der Jahresrechnung eingezogen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Teilbetragsforderungen gegengerechnet oder überwiesen. Bei Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift binnen einer Frist von zwei Monaten dem auf dem Auftrag angegebenen bzw. vom Kunden bekanntzugebenden Konto gutgeschrieben.

10.2 Die Teilbetragszahlungen werden entsprechend dem zugrundeliegenden Abschlagsplan, welcher dem Kunden übermittelt wird, fällig. Sämtliche Rechnungsbeträge werden 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Haushaltskunden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen, fällig und werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen.

10.3 Gegen Ansprüche von goldgas kann – mit Ausnahme bei Haushaltskunden – nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von goldgas.

10.4 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist goldgas berechtigt, bei Zahlungsverzug ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno, wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für von ihm verschuldete Zwischen- und Zweitrechnungen (ausgenommen eine kostenlose Zwischenabrechnung pro Jahr), Rücklastschriften, Mahnungen sowie Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten gemäß dem dem Stromliefervertrag angeschlossenen Preisblatt zu bezahlen, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

10.6 goldgas ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen, wenn ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder eine offene Forderung von goldgas gegenüber dem Kunden trotz Fälligkeit vom Kunden nicht bezahlt wurde. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens goldgas herangezogen werden. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder – wenn dem Lieferanten solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Standardlastprofils. Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rück-

gabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

10.7 Haushaltskunden und Kleinunternehmen haben das gesetzliche Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion gemäß § 29 ELWG (Prepaymentfunktion). Aus der Nutzung dürfen dem Kunden keine Nachteile entstehen. Für schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs 1 Z 1 EnDG fallen für den Einbau, die Demontage oder den Austausch und die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten an.

11. Umzug und aktuelle Kontaktdaten

11.1 Bei einem Umzug des Kunden endet das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Einen Umzug hat der Kunde goldgas spätestens zwei Wochen vor dem Auszugsdatum schriftlich anzuzeigen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, goldgas Änderungen seiner Wohnanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung sowie seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gelten Erklärungen von goldgas als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder – bei vereinbarter elektronischer Kommunikation – über ein Kundenportal übermittelt werden. Sofern ein Kundenportal vereinbart ist, erfolgt die Kommunikation grundsätzlich über dieses. Der Kunde hat dort bereitgestellte Informationen regelmäßig abzurufen. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Verstößt der Kunde gegen seine Pflicht, goldgas Änderungen seiner Wohnanschrift, seiner Bankverbindung, seines Namens sowie – bei vereinbarter elektronischer Kommunikation – seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen, ist goldgas überdies berechtigt, die Kosten, die bei der Adressermittlung bzw. beim Eruiere der aktuellen Kontaktdaten des Kunden entstehen, zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die entsprechende Berechnung dieser Kosten offenzulegen.

12. Sonstige Haftungsfälle

12.1 Die Haftung von goldgas gegenüber Haushaltskunden als Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.

12.2 goldgas haftet gegenüber Unternehmern, die keine Kleinunternehmen sind, für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden; somit für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet goldgas ausschließlich im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorliegen von Vorsatz. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

13. Informationspflichten zu Preisen, Produkten und Leistungen

Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind auf der Website von goldgas unter <https://goldgas.at/downloads/> bzw. über das Kundenportal abrufbar oder werden dem Kunden auf Anfrage unentgeltlich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann den für ihn geltenden Preis jederzeit über das Kundenportal einsehen.

14. Änderungen der ALB

14.1 goldgas ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechts des § 21 ELWG (vgl. Punkt 8.4) berechtigt. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Das gesetzliche Änderungsrecht des § 21 ELWG berechtigt goldgas zur Änderung sämtlicher mit dem Kunden vereinbarter Vertragsformblätter im Sinne des § 864a ABGB (insbesondere auch der Preisblätter und der darin enthaltenen Vertragsbedingungen).

14.2 § 21 ELWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung folgende in Absatz 2 und Absatz 4 enthaltene Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 3.4) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung, über das Recht auf Lieferantenwechsel sowie über Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

HINWEIS: § 21 ELWG ist auszugsweise in Punkt 8.4 dieser ALB abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 ELWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at.

14.3 Sonstige vertragliche Änderungen und Nebenabreden zum Stromliefervertrag sind nur wirksam, wenn goldgas sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Abweichende ALB oder sonstige Bestimmungen des Kunden gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch goldgas nicht.

15. Nutzung von goldgas Online-Services (Kundenportal)

Für die Nutzung der Online-Services von goldgas hat sich der Kunde gesondert anzumelden; die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Nutzung der Online-Services von goldgas gelten neben diesen ALB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

16. Schlussbestimmungen, Formerfordernis, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Streitschlichtung und salvatorische Klausel

16.1 Gerichtsstand ist der Sitz von goldgas; dies gilt nicht gegenüber Haushaltskunden. Es findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die E-Control Austria anzurufen (vgl. Punkt 16.3 dieser ALB).

16.2 Der Kunde kann allfällige Beschwerden an office@goldgas.at richten oder telefonisch unter der aus ganz Österreich kostenlosen Service-Hotline 0800 203 204 mitteilen. Sowohl goldgas als auch der Kunde können im Falle von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle gemäß § 26 E-ControlG kontaktieren. Kontakt: <https://www.e-control.at/schlichtungsstelle>

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden ALB oder des zugrundeliegenden Stromliefervertrages (im Folgenden „Vertragswerk“) den geltenden Marktregeln widersprechen oder das Vertragswerk keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Haushaltskunden – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung des Vertragswerkes unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird der übrige Teil des Vertragswerkes davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer gegenüber Haushaltskunden – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Stand: 15.06.2026